

Auf der Mitgliederversammlung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ Epe e. V. am 04.09.2021 wurde die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Beitrags- und Gebührenordnung des Tennisvereins „Blau-Weiß“ Epe e. V.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 4 bis 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.11.2014. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Aufnahmegebühr

Der Verein verlangt keine Aufnahmegebühr.

3. Mitgliedsbeitrag

- 3.1 Beitragspflicht, Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein:
Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu zahlen. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Höhe des Mitgliedsbeitrags:
- (a) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen: siehe Anlage zu dieser Beitragsordnung.
 - (b) Bei einem Vereinseintritt bis zum 30.04. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, danach der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.
 - (b) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das Alter am Fälligkeitstag. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
 - (c) Maßgebend für den sonstigen Mitgliederstatus (z. B. „Ehegatte“, „passives Mitglied“) ist ebenfalls der Fälligkeitstag.
- 3.3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags:
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 30.04. eines jeden Jahres fällig. Bei einem Vereinseintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der (anteilige) Jahresbeitrag zwei Wochen nach der Aufnahme des Antragstellers in den Verein fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschrift am Fälligkeitstag vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht.
Mitglieder, die mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes dem Tennisverein keine Einzugsermächtigung erteilen, zahlen ihren Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins ein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

4. Hallenbenutzungsgebühren

- 4.1 Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Tennishalle ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- 4.2 Die Gebühr ist für die gesamte Wintersaison (in der Regel 32 Wochen von September - April) zu zahlen. Über Ausnahmen kann in besonderen Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand entscheiden.
- 4.3 Die Hallenbenutzungsgebühr ist nach Beginn der Wintersaison am 15.10. des jeweiligen Jahres fällig. Zahlungspflichtig sind diejenigen, die die Tennishalle gebucht haben und hierfür eine schriftliche Bestätigung erhalten haben. Bei Vereinsmitgliedern wird die Gebühr per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes am Fälligkeitstag abgebucht. Nicht-Mitglieder erhalten mit der Buchungsbestätigung eine Rechnung mit dem zu zahlenden Betrag auf das Vereinskonto sowie einer Zahlungsfrist.
- 4.4 Sollten die beiden Tennishallenplätze nicht durch Abonnenten der gesamten Wintersaison belegt sein, kann auf den freien Plätzen auch ohne Voranmeldung bzw. Buchung stundenweise gespielt werden. Die Gebühr hierfür (siehe Anlage) ist am Münzautomat zu entrichten.

5. Gebühren für den Tennisunterricht von Kindern/Jugendlichen

- 5.1 Die Höhe der Gebühren für das Kinder- und Jugendtraining unter Anleitung eines Tennistrainers/einer Tennistrainerin (Vereinstrainer/in) ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung. Bei der Gebührenhöhe ist berücksichtigt, dass der Unterricht in Gruppen erfolgt und während der Schulferien kein Tennisunterricht bzw. Training stattfindet.
- 5.2 Die Trainingsgebühr wird pauschal für die gesamte Sommer- bzw. Wintersaison erhoben (= Kurs-Gebühr). Sie ist spätestens 2 Wochen nach Beginn des Sommer- bzw. Wintertrainings fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Ein (teilweiser) Rückzahlungsanspruch der Kurs-Gebühr bei Krankheit, Verletzung sowie bei Stornierung/Abmeldung oder Nichtteilnahme nach Kurs-Beginn besteht nicht.

6. Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Sonderbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind gemäß § 4 der Vereinssatzung verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen darauf verzichtet wird.

7. Kostenerstattung, ersatzweise Geldleistungen, sonstige Gebühren

Gemäß § 7 der Vereinssatzung entstehen in den folgenden Fällen weitere Zahlungsverpflichtungen:

- a) Kann der Bankeinzug mittels Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren (z. B. Rücklastschriftgebühren) vom Mitglied zu erstatten.

- b) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- c) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- d) Leistet ein Vereinsmitglied die angeordneten Arbeitsstunden in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht, so hat das Vereinsmitglied als Ersatz dafür eine Geldzahlung in Höhe von 25,00 € zu leisten.

8. Soziale Härtefälle

- 8.1 Entsprechend § 7 der Vereinssatzung kann in sozialen Härtefällen der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren und Beiträge auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags usw. oder auf eine (teilweise) Freistellung von der Zahlungspflicht besteht nicht.
- 8.2 Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.